

Dienst- und Gehaltsordnung der Einheitsgemeinde Beinwil (Kt. Solothurn)

Die Gemeindeversammlung

-gestützt auf die §§ 56 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992-

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Die in dieser Dienst- und Gehaltsordnung verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

1.1. Ziel

§ 1

¹ Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass

- a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen (Infrastruktur) geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
- b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine angemessene Besoldung sichergestellt werden;
- c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.

² Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz (bei Stellen jährlich wiederkehrende) vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

1.2. Zweck und Geltungsbereich

§ 2

¹ Die Dienst- und Gehaltsordnung der Einheitsgemeinde Beinwil (DGO) regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.

² Die DGO gilt für das dem GAV unterstellte Personal nicht.

³ Für Behördemitglieder gilt die DGO sinngemäss.

⁴ Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.

1.3. Stellenplan

§ 3

Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan.

1.4. Dienstverhältnis

§ 4

¹ Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

² Beamte werden auf Amtsdauer, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt.

³ Aushilfsweise und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

1.5. Gemeindepersonal

§ 5

¹ Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten und Angestellten.

² Beamter ist der Gemeindepräsident.

³ Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.

1.6. Unterstellung

§ 6

Der Gemeindepräsident ist dem Gemeindepersonal unmittelbar vorgesetzt.

1.7. Gleiche Rechte für Mann und Frau

§ 7

Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau (insbesondere für Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses, Besoldung und Beförderung).

2. Begründung des Dienstverhältnisses

2.1. Ausschreibung

§ 8

¹ Jede neugeschaffene oder freiwerdende Stelle ist auszuschreiben, sofern sie nicht intern besetzt werden kann.

² Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 10-tägige Anmeldefrist gesetzt.

³ Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.

⁴ Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.

⁵ Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.

2.2. Wählbarkeit

§ 9

Wählbar sind:

- a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse (Wählbarkeitsvoraussetzungen) erfüllen;
- b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist;
- c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind.

2.3. Wahlerfordernisse

§ 10

Der Gemeinderat kann im Rahmen von Wahlerfordernissen

- a) in der Ausschreibung Richtlinien bezüglich Alter, Erfahrung, Zusatzkenntnisse etc. aufstellen;
- b) in Funktionsbeschreibungen (Pflichtenheften) das Aufgabengebiet näher umschreiben.

2.4. Wahl- und Anstellungsverfahren

§ 11

¹ Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt zu werden; die Wahlbehörde wählt aber aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.

² Der Gemeindepräsident wird an der Urne gewählt. Er untersteht für die neue Amtsperiode der Wiederwahl, bevor die Amtsperiode abläuft.

³ Der Gemeinderat wählt insbesondere folgende Angestellte:

- a) Gemeindevizepräsident;
- b) Gemeindeschreiber;
- c) Finanzverwalter;
- d) Friedensrichter;
- e) Schulhausabwart;
- f) Führer der Einwohnerkontrolle und des Stimmregisters;
- g) Führer des Steuerregisters;
- h) Leiter des Arbeitsamtes;
- i) Leiter der AHV-Zweigstelle;
- j) Brunnenmeister;
- k) Totengräber;
- l) Friedhofgärtner.

⁴ Der Gemeinderat wählt die Angestellten in der Regel auf 4 Jahre, deckungsgleich mit der Amtsperiode des Gemeindepräsidenten.

⁵ Die Schulleitung wird gemäss der vertraglichen Übereinkunft mit der Einwohnergemeinde Erschwil gewählt.

⁶ Die Schulleitung wählt die Lehrkräfte.

⁷ Der Gemeinderat besetzt die privatrechtlichen Stellen.

⁸ Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit.

2.5. Ausschlussverhältnisse

§ 12

¹ Verwandte in auf- und absteigender Linie und Eheleute sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Überordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt werden.

² Vorbehalten bleiben Stellenteilungen oder besondere gesetzliche Regelungen.

3. Inhalt des Dienstverhältnisses

3.1. Pflichten

3.1.1. Aufgaben und Grundsätze

§ 13

¹ Die Beamten und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Funktionsbeschreibung zukommen.

² Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.

³ Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.

⁴ Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.

⁵ Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratsschlägen behilflich.

3.1.2. Amtsgelöbnis

§ 14

Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

3.1.3. Amtspflichten

§ 15

¹ Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand seines Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten.

² Das Gemeindepersonal kann angehalten werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.

3.1.4. Verantwortlichkeit

§ 16

Verantwortlichkeit und Haftung des Gemeindepersonals für den in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

3.1.5. Wohnsitz

§ 17

Der Gemeinderat bestimmt jene Mitarbeiter, welche aus betrieblichen oder anderen Gründen ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen müssen. Er beachtet die Rechtsgleichheit.

3.1.6. Dienstwohnung

§ 18

Der Schulhausabwart verpflichtet sich, nach der Wahl die Dienstwohnung zu beziehen.

3.1.7. Kautions

§ 19

Kautions- beziehungsweise Vertrauensschadensversicherungen schliesst die Gemeinde ab.

3.1.8. Amtsgeheimnis

§ 20

¹ Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, über die ihm in seiner dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

² Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

³ Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.

3.1.9. Aussage vor Gericht

§ 21

¹ Das Gemeindepersonal darf sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihm auf Grund seiner dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern.

² Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.

³ Das Gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Edition von Verwaltungsakten.

⁴ Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

3.1.10. Verbot der Annahme von Geschenken

§ 22

¹ Es ist dem Gemeindepersonal untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.

² Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

3.1.11. Abtretungspflicht

§ 23

¹ Behördemitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte und Angestellte haben in Ausstand zu treten:

- a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister, ihre Konkubinatspartner oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen.
- b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

² Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.

3.2. Rechte

3.2.1. Rechtsschutz

§ 24

Die Gemeinde gewährt ihrem Gemeindepersonal unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn es aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht wird oder zu Schaden kommt und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen hat.

3.2.2. Aus-, Fort- und Weiterbildung

§ 25

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Gemeindepersonals.

² Das Gemeindepersonal ist berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse (und nach Absprache mit dem Gemeindepräsidium) solche Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit oder ausserhalb der Dienstzeit gegen Entschädigung zu besuchen.

3.2.3. Besoldungen und Entschädigungen

3.2.3.1 Besoldungszusammensetzung

§ 26

Die Besoldung der Arbeitnehmenden setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundbesoldung;
- b) Teuerungszulage;

c) allfällig weitere Zulagen.

3.2.3.2. Grundbesoldung

§ 27

- ¹ Die Ansätze der Grundbesoldung sind im Anhang zur Gehaltsordnung enthalten.
- ² Die Grundbesoldungen können jährlich durch die Gemeindeversammlung angepasst werden.
- ³ Die Besoldungen der Lehrkräfte richten sich nach dem kantonalen Lehrbesoldungsgesetz.

3.2.3.3. Teuerungszulage

§ 28

- ¹ Die Besoldungen können aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise jährlich auf den 1. Januar der Teuerung angepasst werden. Massgebend ist der Novemberindex.
- ² Über eine allfällige Anpassung entscheidet die Gemeindeversammlung endgültig.

3.2.3.4. Weitere Zulagen

§ 29

- ¹ Die Gemeindeversammlung kann Beamten und Angestellten nach langjährigen bei der Gemeinde geleisteten Diensten Treueprämien oder Dienstaltersgeschenke ausrichten.
- ² Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat.
- ³ Allfällige Familien- und Kinderzulagen richten sich nach der Verordnung des Kantonsrates über die Besoldungen des Staatspersonals vom 24. Juni 1986 bzw. nach dem Sozialgesetz vom 31. Januar 2007.

3.2.4. Spesen

§ 30

- ¹ Die Spesen werden nach der Regelung im Anhang ausgerichtet.
- ² Die Ansätze können jährlich angepasst werden.
- ³ Die Gemeindeversammlung entscheidet endgültig über die Anpassung.

3.2.5. Sozialleistungen

3.2.5.1. AHV/IV/ALV

§ 31

Die Arbeitnehmenden sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.

3.2.5.2. Pensionskasse

§ 32

¹ Die Gemeinde versichert die Arbeitnehmenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

² Die Arbeitnehmenden sind bei der staatlichen oder einer gleichwertigen Pensionskasse versichert.

³ Die Prämien sind entsprechend der Regelung für das Staatspersonal aufzuteilen.

3.2.5.3. Krankheit und Unfall

§ 33

¹ Jeder Arbeitnehmer hat eine Krankenversicherung abzuschliessen.

² Die Arbeitnehmer sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall und Nichtberufsunfall versichert.

³ Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.

⁴ Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung sind je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.

3.2.5.4. Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft

§ 34

¹ Bei Krankheit oder Unfall haben die gewählten oder angestellten Arbeitnehmenden in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Besoldung.

² Während der Probezeit geht der Anspruch während der ersten 30 Tage auf die volle Besoldung.

³ Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.

⁴ Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.

⁵ Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.

3.2.5.5. Mutterschaftsurlaub

§ 35

¹ Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, von dem mind. 14 Wochen nach der Niederkunft zu beziehen sind.

² Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.

³ Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis

nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.

3.2.5.6. Besoldungsnachgenuss

§ 36

¹ Beim Tod eines Beamten oder eines Angestellten ist dem Ehepartner oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat auszurichten.

² In Härtefällen kann ein Besoldungsnachgenuss von höchstens zwei weiteren Monaten gewährt werden.

4. Auflösung des Dienstverhältnisses

4.1 Grundsatz

§ 37

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn

- a) der Beamte demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
- b) der Angestellte oder die Wahlbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
- c) die Stelle aufgehoben wird;
- d) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen;
- e) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.

4.2. Arbeitszeugnis

§ 38

¹ Dem Arbeitnehmenden wird bei Auflösung des Dienstverhältnisses ein unterzeichnetes Arbeitszeugnis ausgestellt.

² Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.

³ Auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.

4.3. Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer

§ 39

¹ Beamte und Angestellte können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende des Monats demissionieren bzw. kündigen. Beim Schulhausabwart beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

² Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist kündigen.

³ Die Demission ist an den Gemeinderat zu richten und annahmebedürftig. Die Kündigung ist in den festgesetzten Fristen schriftlich beim Gemeindepräsidenten einzureichen.

4.4. Kündigung durch Arbeitgeber

§ 40

¹ Die Wahlbehörde kann das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 39.

² Die Kündigung ist zu begründen.

³ Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.

4.5. Auflösung wegen Aufhebung der Stelle

§ 41

¹ Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.

² Die Aufhebung ist den Angestellten drei Monate zum Voraus je auf das Ende des Monats mitzuteilen.

³ Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.

4.6. Disziplinarische Entlassung

§ 42

¹ Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

² Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.

4.7. Nichtwiederwahl

§ 43

Beamte, die an der Urne gewählt werden, können ohne Angabe von Gründen nicht wiedergewählt werden.

4.8. Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt

§ 44

Beamte und Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.

4.9. Auflösung aus wichtigen Gründen

§ 45

¹ Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses un-

zumutbar erscheint.

³ Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

4.10. Wegfall der Wählbarkeit

§ 46

¹ Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

² Der Gemeinderat kann das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen.

5. Rechtsmittel

§ 47

Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefasst werden;
- b) die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
- c) Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d) Disziplinar massnahmen.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Vollzug

§ 48

¹ Der Gemeinderat vollzieht die DGO.

² Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.

6.2. Subsidiäres Recht

§ 49

Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

6.3. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 50

Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind die DGO vom 19. April 1993 mit all ihren Änderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

6.4. Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

§ 51

Diese DGO tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Beinwil beschlossen am 30. Juni 2008.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Remo Ankli

Janine Fluri

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 2. Oktober 2008 genehmigt.